



**Unser
Natur –
Kindergarten**

KINDERGARTENORDNUNG

für den Naturkindergarten der Gemeinde Kuchen

Die Gemeinde Kuchen betreibt für in Kuchen gemeldete und wohnhafte Kinder im Gewann Pferch, Am Pferchgraben 2, einen Naturkindergarten.

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende **Kindergartenordnung** maßgebend:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

- 1.2 Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 1.3 Der Kindergarten wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (Ziff. 5).

2. Aufnahme

- 2.1 In den Naturkindergarten, werden nur in Kuchen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder, im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, wenn sie windelfrei und Plätze vorhanden sind. Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen, bzw. bedürfen einer Vereinbarung eines Personenberechtigten mit dem Träger des Naturkindergartens.
- 2.2 Die Eltern erklären sich bereit, dem Eingewöhnungskonzept des Kindergartens zu zustimmen und es zu unterstützen. Dafür sind bis zu 4 Wochen vorgesehen.
- 2.3 Die Leitung regelt die Aufnahme der Kinder, nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat (Anlage 1) festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9) und die Pflichtimpfung nach dem Masernschutzgesetz, welche am 01.03.2020 in Kraft getreten ist.

- 2.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Erklärung (Anlagen 4 und 5).
- 2.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, oder der Telefonnummern (privat/geschäftlich/Notfall) umgehend dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.

3. Abmeldung/Kündigung

- 3.1 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- 3.2 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- 3.3 Der Träger des Kindergartens kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind den Kindergarten länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- 3.4 Mit Abmeldung bzw. Wegzug aus der Gemeinde Kuchen, endet automatisch das Recht auf einen Kindergartenplatz in der Gemeinde Kuchen.

4. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien im Kindergarten.
- 4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 4.3 Fehlt ein Kind, ist der Kindergarten zu benachrichtigen.
- 4.4 Der Kindergarten bietet folgende Betreuungszeit:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Ab 13.30 Uhr können die Kinder flexibel abgeholt werden.

- 4.5 Treffpunkt ist der Parkplatz am Friedhof. Dort werden die Kinder vom Kindergartenteam pünktlich um 8.00 Uhr in Empfang genommen.
- 4.6 Um den Tagesablauf verlässlich gestalten zu können, sind die Kinder pünktlich zu bringen und nicht vor der oben genannten, flexiblen Abholzeit abzuholen.

4.7 Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder sonstiger dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

4.8 Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Elternbeitrag

5.1 Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen erhoben. Hierbei entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

5.2 Der monatliche Elternbeitrag beträgt **für jeden angefangenen Monat** im Kindergartenjahr derzeit:

Betreuungsform: Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) ab 3 Jahren

1 Kind/ Familie u. 18 Jahre	99,00 €
2 Kinder/Familie u. 18 Jahre	74,00 €
3 Kinder/ Familie u. 18 Jahre	50,00 €
4 Kinder/ Familie u. 18 Jahre	14,00 €

Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Der Elternbeitrag wird im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben (Anlage 6).

5.3 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kindertagssommerferien beginnen.

5.4 In sozialen Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Einkommensverhältnisse offengelegt werden und die Bezahlung des vollen Elternbeitrags eine unzumutbare Belastung darstellt.

5.5 Die Änderung der Anzahl der Kinder geschieht auf Antrag der Eltern, die neue Gebühr gilt ab dem Antragsmonat.

6. Aufsicht

6.1 Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

6.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes am Treffpunkt durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Sie endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg bis zum Treffpunkt des Kindergartens bzw. von diesem zurück obliegt die

Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze (Anlagen 5a,5b).

7. Versicherungen

7.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr.8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dgl.).

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten, müssen dem Kindergarten **unverzüglich** gemeldet werden.

7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u.U. die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und können den Naturkindergarten nicht besuchen. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.

8.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Mitgliedes der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit i.S. des § 34 Infektionsschutzgesetzes (z.B. Cholera, Diphtherie, Masern, Meningokokken-Infektion, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentölpel, Tuberkulose, Typhus abdominalis, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss dem Kindergarten sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle **ausgeschlossen**.

8.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Besucht das Kind wieder den Kindergarten, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

9. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008 (Anlage 1)).

10. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein **Vertragsverhältnis** zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

11. Zustimmung des Gemeinderats

Der Gemeinderat der Gemeinde Kuchen hat die vorstehende Kindergartenordnung am 09.11.2020 beschlossen.

Die Kindergartenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Kindergartenordnungen früherer Fassungen ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:
Kuchen, 11.11.2020
Bürgermeisteramt:

Bernd Rößner
Bürgermeister